

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0753**Federführend:
32.6 Hafenamts

Status: öffentlich

Datum: 04.09.2013

Beteiligt:
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.1 Abt. Liegenschaften
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Forst, Harald

Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft empfiehlt dem Bürgermeister die Inkraftsetzung der als Anlage beigefügten Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Hafenbenutzungsordnung wurde letztmalig am 09.12.2000 geändert. Mit der Sanierung der Kaianlagen und der Infrastruktur ist eine inhaltliche Überarbeitung und die Anpassung der Hafengrenze im Bereich Alter Hafen notwendig. Entsprechend den veränderten Nutzungen wurde die Hafengrenze hier auf den unmittelbaren Kaibereich zurückgenommen, ansonsten blieb sie unverändert.

Die Regelungen in der Hafenbenutzungsordnung wurden um die Regelungen verschlankt, die bereits durch andere gültige Rechtsnormen geregelt sind. Das vermeidet Anpassungen der Hafenbenutzungsordnung bei Änderungen in den Bezugsnormen.

In der Anlage 1 zur Hafenbenutzungsordnung werden die unterschiedlichen Nutzungsarten in den Gebieten der Seehafen Wismar GmbH, Alter Hafen und Westhafen dargestellt.

Entsprechend der Kaiinfrastruktur werden Liegeplätze für Dauerlieger und Gastlieger angeboten und die Vergabe geregelt.

Hinsichtlich der Liegefläche für Verkaufskutter wird die Vergabe durch ein gesondertes Verfahren geregelt. Dieser Bereich von ca. 75 Metern im Alten Hafen ist von der Kaiinfrastruktur her für 4 Verkaufskutter ausgerüstet. Sollten sich für diese Plätze mehr Fahrzeuge bewerben, wovon nach heutigem Stand auszugehen ist, wird die Vergabe unter Einhaltung gerichtsbelastbarer Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Das Ermessen wird nach einem festgelegtem Kriterienkatalog ausgeübt (Anlage 4). Die Hafenbenutzungsordnung ist eine ordnungsrechtliche Anordnung im Sinne des § 8 Abs. 2 der Hafenverordnung M-V. Es ist also eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, bei deren Durchführung der Bürgermeister Ermessen hat.

Mit dieser Vorlage will sich der Bürgermeister mit der Bürgerschaft beraten (§ 38 Abs. 5 Satz 3 KV M-V). Auch die Liegeplatzentgelte bedürfen einer überarbeiteten Regelung. Diese wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung auf ihrer Novembersitzung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Hafenbenutzungsordnung
- Hafengrenze
- Hafengebiete und Liegeplaetze-Stadthafen
- Legende
- Meldeschluessel
- Auswahlkriterien Verkaufskutters
- Bewerbungsunterlagen Verkaufskutterliege
- Lageplan Verkaufskutter

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Aufgrund § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Februar 2013 (GVOBl. M-V S. 168) erlässt der Bürgermeister als Hafenbehörde folgende Anordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt im Hafengebiet der Hansestadt Wismar innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Grenzen (Anlage 1).

§ 2 Hafenbehörde

1. Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Hansestadt Wismar.

Die Aufgaben der Hafenbehörde werden innerhalb der Hansestadt Wismar organisatorisch durch das Hafenamts wahrgenommen:

23966 Wismar, Kopenhagener Straße 1, Bürocenter

Tel. 0 38 41/ 251 3260 oder 251 3261

Fax : 0 38 41/ 251 777 3264

UKW : Wismar Port, UKW Kanal 11

M@il: hafenamt@wismar.de

2. die Hafenbehörde ist gem. § 3 Abs. 4 der Hafenverordnung Mecklenburg-Vorpommern zuständig für:

2.1 die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen,

2.2 die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,

2.3 die Aufgaben und Befugnisse der Strom- und Schifffahrtspolizei entsprechend den in § 2 Abs. 1 Hafenverordnung M-V genannten Vorschriften und

2.4 für Bekanntmachungen nach § 5 Hafenverordnung M-V.

II Hafenbenutzung

§ 3 An- und Abmeldung

1. Meldepflichtige Wasserfahrzeuge sind von dem Fahrzeugführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Stunden vor Ankunft und Verlassen des Hafens, sowie bei Wechsel des Liegeplatzes dem Hafenamts an- und abzumelden.

2. Für die An- und Abmeldung ist das im Verkehrsblatt, amtlicher Teil, Seite 943, Heft 23/2012 bekannt gegebene Datenverarbeitungssystem/ Hafeninformationssystem zu nutzen:

DATEN + DIENSTE GmbH Rostock
Lange Straße 1a
18055 Rostock
Telefon: +49 381 8170 4800
Fax: +49 381 8170 4803
E-Mail: info@his-mv.de

3. Keiner An- und Abmeldung bedürfen:

- Fahrgastschiffe und Frachtfähren, die nach einem mit dem Hafenamt abgestimmten Fahrplan verkehren
- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes
- Rettungs-, Feuerlösch-, Lotsen- und Schleppfahrzeuge
- Fischerei- und Sportfahrzeuge

§ 4 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen

1. Die Geschwindigkeit aller Fahrzeuge ist so einzurichten, dass sie anderen Fahrzeugen oder Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können. Auf den Wasserflächen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

2. Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen, sofern nicht ihr Gebrauch vom Hafenamt für einzelne Uferabschnitte verboten ist. Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.

3. Wasserfahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen oder mangelnder Maschinenkraft im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen sich ausreichender Schlepperhilfe bedienen, soweit sie nicht mit Leinen verholt werden.

4. Fahrzeuge mit Fahrgästen an Bord dürfen nur in Notfällen geschleppt werden oder selbst ein anderes Fahrzeug schleppen. Dies gilt nicht für Kleinschleppzüge, die nur zu Sportzwecken zusammengestellt werden.

§ 5 Schiffs Liegeplätze

1. Liegeplätze (Anlage 1 und Anlage 2 Legende) werden gem. § 16 Hafenverordnung M-V von der Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Das Hafenamt kann ihre Benutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit dieses im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafenbetriebes erforderlich ist. Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenamtes gewechselt werden.

2. Die Seehafen Wismar GmbH hat der Hafenbehörde die Liegeplatzvorplanung für ihre Liegeplätze 24 Stunden vor Eintreffen der avisierten Fahrzeuge auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zuzuleiten. Dieses gilt auch für Verholungen.

3. Die höchstmöglichen Tiefgänge an den einzelnen Liegeplätzen werden durch das Hafenamt festgelegt und veröffentlicht (Anlage 2/ Legende/ Tauchtiefen). Neu eingerichtete Liegeplätze bedürfen vor ihrer Betriebnahme der Zulassung durch das

Hafenamt. Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Das Hafenamt kann die Nutzung eines Liegeplatzes auf Grund des Zustandes einschränken bzw. versagen. Die Voraussetzungen der Wiederezulassung werden durch das Hafenamt vorgegeben.

4. Ortsansässige Fischereifahrzeuge bedürfen keiner gesonderten Liegeplatzzuweisung.

5. Dauerliegeplätze für die Sommer- (01.04. – 31.10.), Wintersaison (01.11. – 31.03.) und Jahresliegeplätze werden im Ermessen des Hafenamtes auf schriftlichen Antrag vergeben. Anträge sind spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn bzw. vor Jahresende beim Hafenamt abzugeben. Dem Antrag ist ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die das Bergungsrisiko trägt, beizufügen. Liegeplatzzuweisungen erfolgen auf schriftlichen Bescheid. Sie verlieren mit Ablauf des Zeitraums, für die sie erteilt wurden, ihre Gültigkeit. Der Liegeplatz darf nur während des genehmigten Zeitraumes benutzt werden. Änderungen in den Abmessungen sind dem Hafenamt schriftlich mitzuteilen.

6. Im Alten Hafen wird ein Sonderbereich mit ca. 75 Meter Kaifläche (Anlage 2 Legende Nr.2) für gewerbliche Zwecke zur Stärkung des maritimen Charakters ausgewiesen (touristische Verkaufskutter) und die dort verfügbare Kapazität an Liegeplätzen an gewerbliche Betreiber vergeben. Die Vergabe dieser Kapazität von Liegeplätzen für Verkaufskutter unterliegt einem gesonderten Vergabeverfahren.

7. Gastlieger können an den in der Anlage dafür gekennzeichneten Kaibereichen ihren Liegeplatz ohne besondere Zuweisung einnehmen. Die max. Liegezeit beträgt 21 Tage.

8. Das Ausbringen von Rettungsbooten, Rettungsflößen (ausgenommen im Notfall) u.s.w. bedarf der Genehmigung des Hafenamtes.

§ 6 Lotsen

1. Die Regelung über den Lotsendienst im Hafengebiet Wismar basiert auf der Lotsenverordnung (Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung vom 8. April 2003 Bundesanzeiger/BA nz. 2003 Nr. 84 S. 9994) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Besteht eine Lotsenpflicht für bestimmte Fahrzeuge vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt dieses auch im Hafengebiet beim Ein- und Auslaufen. Das gilt analog für Verholungen im Hafengebiet sowie der Verholung von LP 1 nach 2 und umgekehrt.

3. Schiffe, die sich mit eigenen Leinen verholen (außer LP 1 / 2) und die Landverbindung nicht unterbrechen, sind nicht lotsenpflichtig.

§ 7 Schlepperhilfe

1. Schlepperhilfe wird wie folgt vorgeschrieben :

<u>Länge über alles in Meter</u>	<u>Mindestschlepperanzahl</u>
0 - 90,00	0
90,01 - 120,00	1
120,01 - 170,00	2
über 170,00	3

2. Das Hafenamts kann Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung ohne oder mit eingeschränkter Schlepperhilfe sicher manövrieren können, auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung von der Erfordernis der Schlepperhilfe erteilen. Die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung beträgt in der Regel 6 Monate (auf Antrag auch einjährig), wobei sich das Hafenamts das Recht der Aufhebung zu jeder Zeit vorbehält.

§ 8 Festmachen

1. Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise sicher festzumachen. Die Befestigung ist zu überwachen.

2. Befestigungen, durch die der Verkehr auf den Wasser- oder Landflächen oder der Umschlag behindert werden kann, dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenamts unter Beachtung der von dieser erteilten Auflagen angebracht und unterhalten werden.

3. Verlade- oder Umschlagseinrichtungen auf den Kaianlagen sind vor dem An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen durch den Betreiber aus dem vorgesehenen Anlegebereich des an- oder ablegenden Wasserfahrzeuges zu entfernen.

4. Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter dem Fahrzeug und nur an der Landseite festgemacht werden.

5. Fahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 610 haben zum Festmachen und Loswerfen sich eines vom Hafenamts zugelassenen Festmachers zu bedienen. Das Hafenamts kann in besonders begründeten Fällen auch von Fahrzeugen mit einer geringeren Vermessung als 610 BRZ (300 BRT) die Annahme eines Festmachers fordern.

6. Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart sich ohne Hilfe festmachen können, können von der Festmacherannahmepflicht auf schriftlichen Antrag befreit werden. Zu dieser Gruppe gehören die Fahrzeuge, deren Festmachereinrichtungen sich in Höhe der Festmacherpoller befinden (z. B. Binnenschiffe). Für den Liegeplatz 1 wird grundsätzlich keine Festmacherbefreiung erteilt.

§ 9 Hafentgelt

Für die Benutzung der Hafengebiete des Stadthafens durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Hafentgelte zu entrichten. Mit der Zuweisung des Liegeplatzes entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis mit dem jeweiligen Betreiber der drei Entgeltbereiche (Stadthafen, Seehafen und Sportbootmarina im Westhafen). Der Inhalt des Nutzungsverhältnisses bestimmt sich nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen und Entgelttarifen der genannten Entgeltbereiche im Hafen Wismar. Näheres zum Bereich des Stadthafens regelt die Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.

III Verhalten im Hafen

§ 10 Manövrieren

Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuheiven. Wird er nach Manövrierende nicht eingehievt, ist dies dem Hafenamt unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

§ 11 Außergewöhnlich große Fahrzeuge

Fahrzeuge mit den Abmessungen über LüA 140,00 Meter, 21,00 Meter BüA und/oder 8,00 Meter Tiefgang gelten als außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne des § 60 Absatz 1 SeeSchStrO i.V.m. der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 20. März 2007(Beilage zum BAnz Nr. 89a/07) und bedürfen der Erlaubnis zum Befahren der Hafengewässer. Die Erlaubnis ist beim Hafenamt vor dem Einlaufen in das Hafengebiet schriftlich zu beantragen.

§ 12 Verhalten von Landfahrzeugen

1. Im Hafengebiet haben die Führer der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, die Anordnungen des Hafenamtes oder des Betreibers über die einzuhaltenden Abstände, die Zuweisung von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt von Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu befolgen.

2. Kran- und Schienenfahrzeuge haben Vorfahrt. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass bei Rangierfahrten der Straßenverkehr durch geeignete Maßnahmen gesichert wird.

§ 13 Gleisanlagen

1. Güter und andere Gegenstände dürfen im Bereich des Regellichtraums der Hafenbahngleise nicht abgestellt werden. Regellichtraum ist die Umgrenzung des lichten Raumes zum gefahrlosen Betreiben von Gleisen, dessen Ausdehnung einschließlich der freizuhaltenen Seitenräume in der horizontalen Ebene jeweils 2,50 m von der Gleismitte beträgt.

2. Landfahrzeuge dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Hafenbahngleise nur für die Dauer des Umschlages und bei ständiger Anwesenheit des Fahrzeugführers abgestellt werden.

§ 14 Benutzung der Kaianlagen

1. Die Poller und die Festmacherringe auf den Kaianlagen sind für das Vertäuen freizuhalten. Für die Arbeiten an den Festmachereinrichtungen ist mindestens 2 m Platz freizuhalten.

2. Beim Abstellen von Landfahrzeugen (ausgenommen Lösch- oder Ladefahrzeuge) und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.

3. Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagsarbeiten wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit durchgeführt worden ist.

Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

4. An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Passagierabfertigung durchgeführt werden, wenn dafür nicht besondere Einrichtungen vorhanden sind bzw. eingerichtet werden.

5. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag beim Hafenamts möglich.

§ 15 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

1. Es ist verboten

1.1 das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,

1.2 in Lagergebäuden, Hallen, Schuppen und an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe umgeschlagen oder vorübergehend abgestellt werden, zu rauchen oder andere Zündquellen zu unterhalten,

1.3 in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Gefäßen, in denen solche Stoffe gehältert werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder mit sonstigen Zündquellen zu hantieren,

1.4 Wasserentnahmestellen und Hafengewässer unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Fahrzeugen, Containern und Kaiflächen zu entnehmen,

1.5 in den Hafengewässern außerhalb der für den Badebetrieb freigegebenen Fläche zu baden,

1.6 Öl, ölhaltiges Wasser oder sonstige Wasserschadstoffe in die Hafengewässer einzuleiten,

1.7 feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verloaderückstände und feste Abfälle, über Bord zu werfen oder im Hafengebiet abzulagern,

1.8 Verladeanlagen, Bahngleise oder Fahrzeuge unbefugt zu betreten,

1.9 Waagen zu überfahren und sich im Arbeitsbereich von Kränen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,

1.10 Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu nutzen oder in Betrieb zu setzen,

1.11 Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,

1.12 Abdeckplatten aufzuheben oder zu verstellen,

1.13 eine Eisdecke der Hafengewässer unbefugt zu betreten,

1.14 die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Nutzung zu behindern oder

1.15 unbefugt Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.

2. Einer Erlaubnis des Hafenamtes bedarf, wer beabsichtigt,

2.1 Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,

2.2 Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenbetrieb beeinträchtigt werden kann oder

2.3 Arbeiten durchzuführen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung im Hafen zu beeinträchtigen. Hierzu gehören insbesondere Bergungs- oder Taucherarbeiten sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen.

3. Die allgemeinen Fischereivorschriften bleiben unberührt. Das Hafenamt kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges durch allgemeine Anordnungen oder Einzelverfügung örtlich und zeitlich beschränken, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 16 Unklarmeldung der Hauptmaschine

Wenn Arbeiten an der Hauptmaschine vorgenommen werden und diese dadurch unklar ist, hat eine Unklarmeldung an das Hafenamt zu erfolgen.

IV Besondere Bestimmungen

§ 17 Übernahme flüssiger Treibstoffe

Flüssige Treibstoffe aus Straßentankfahrzeugen dürfen nur auf der Grundlage einer auf das betreffende Straßentankfahrzeug erteilten hafenbehördlichen Genehmigung an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgegeben werden. Die Übergabe von Treibstoffen im Bereich des verkehrsberuhigten Bereiches, StVO Zeichen 325, ist untersagt.

§ 18 Feuerarbeiten

Feuerarbeiten über bzw. auf den Aquatorien der Seehafen Wismar GmbH dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Seehafen Wismar GmbH durch die auszuführende Firma / Einrichtungen in Kenntnis gesetzt wird. Durch die Firma ist ein Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten zu erstellen und dem Hafenamt vorzulegen. Das Hafenamt kann bei Vorliegen des Erlaubnisscheines Bedingungen und Auflagen festlegen sowie Ausnahmen erteilen.

§ 19 Rettungsgeräte

1. Der Betreiber des Hafens hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Ufergrundstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten. Das Hafenamt bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte.

2. Die Rettungsgeräte sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Der Nachweis hierüber ist dem Hafenamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 20 Gewässer- und Immissionsschutz

Jede Verunreinigung des Hafengebietes ist vom Verursacher oder sonst für die Verunreinigung Verantwortlichen sofort dem Hafenamt, der Wasserschutzpolizei oder der Verkehrszentrale Wismar (Wismar Traffic VHF Kanal 12) zu melden.

§ 21 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich dem Hafenamt, der Wasserschutzpolizei oder über „Wismar Traffic“ anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie die Lotsen und Festmacher verpflichtet.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 1 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung über die An- und Abmeldung zuwiderhandelt
 - b. einer allgemeinen Vorschrift nach § 15 Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt
 - c. der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 dieser Anordnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Wasserflächen zuwiderhandelt und
 - d. der Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 dieser Anordnung über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 3 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.
3. Die weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 34 Hafenverordnung M-V bleiben unberührt.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 T€ geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 01. April 2000 außer Kraft.

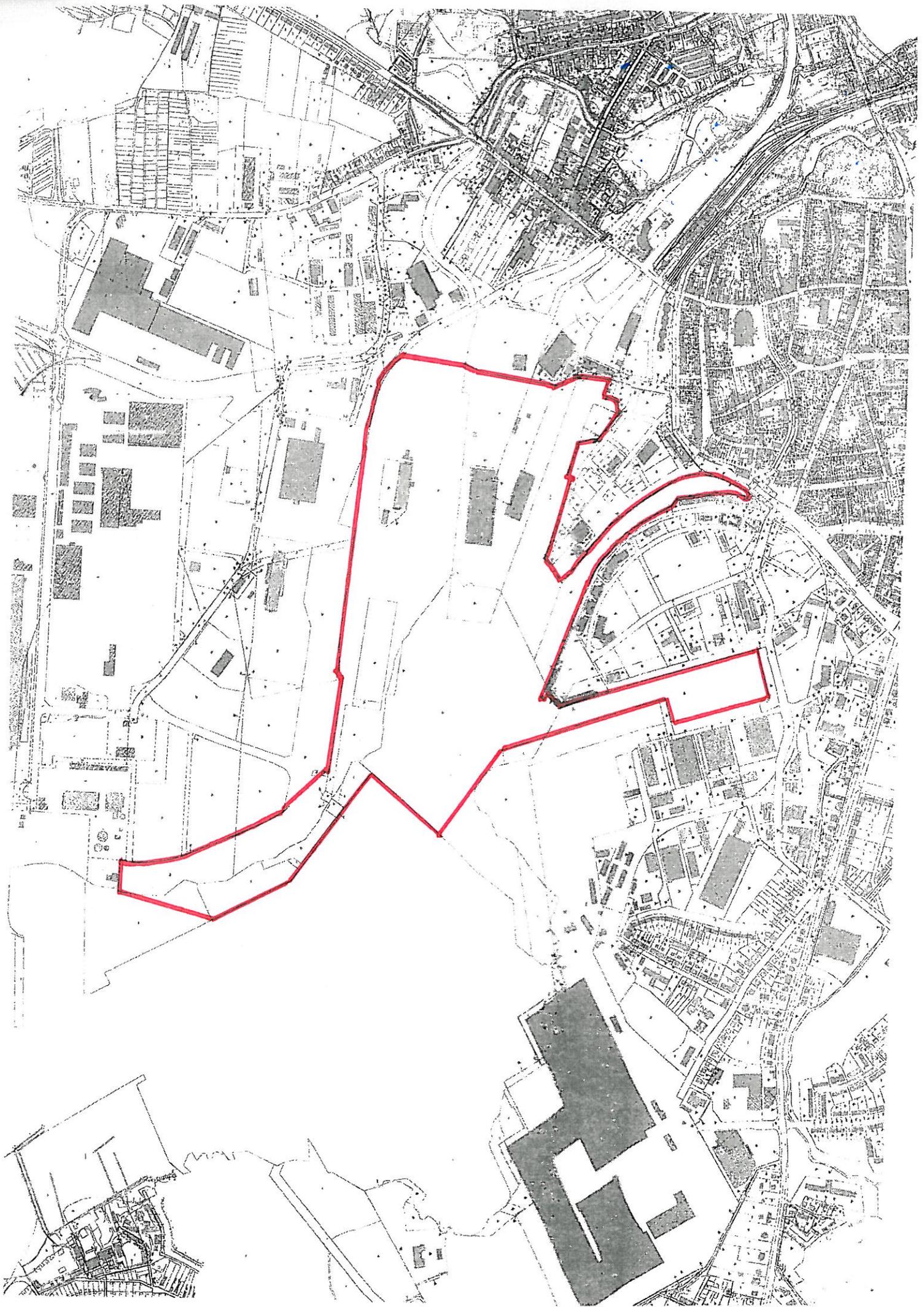
Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar

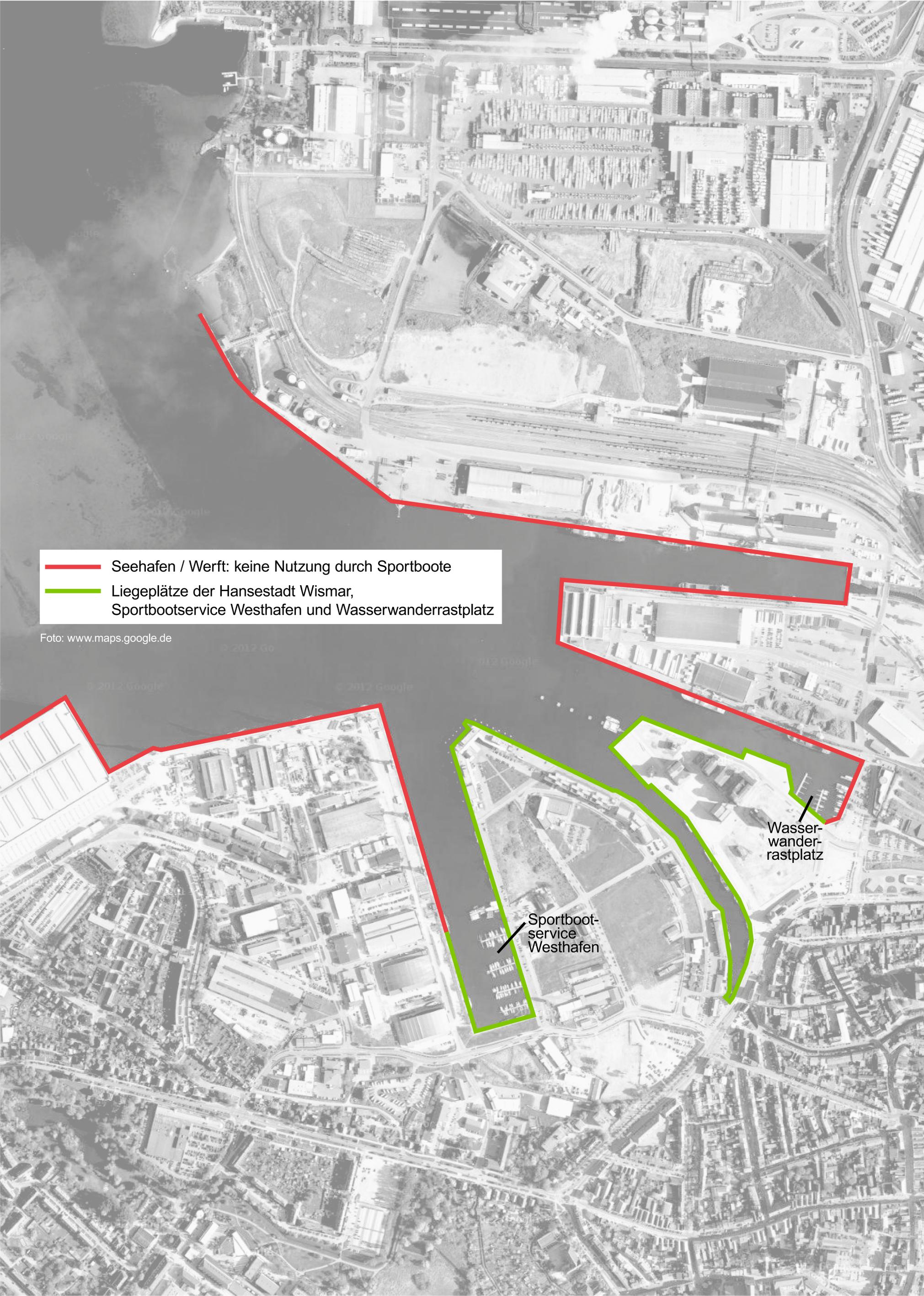
Anlagen:

Anlage 1/ Hafengrenzen/ Hafengebiete

Anlage 2// Liegeplätze - Stadthafen Legende Liegeplätze/ zugelassene Tauchtiefen

Anlage 3/ Meldeschlüssel bei besonderen Ereignissen





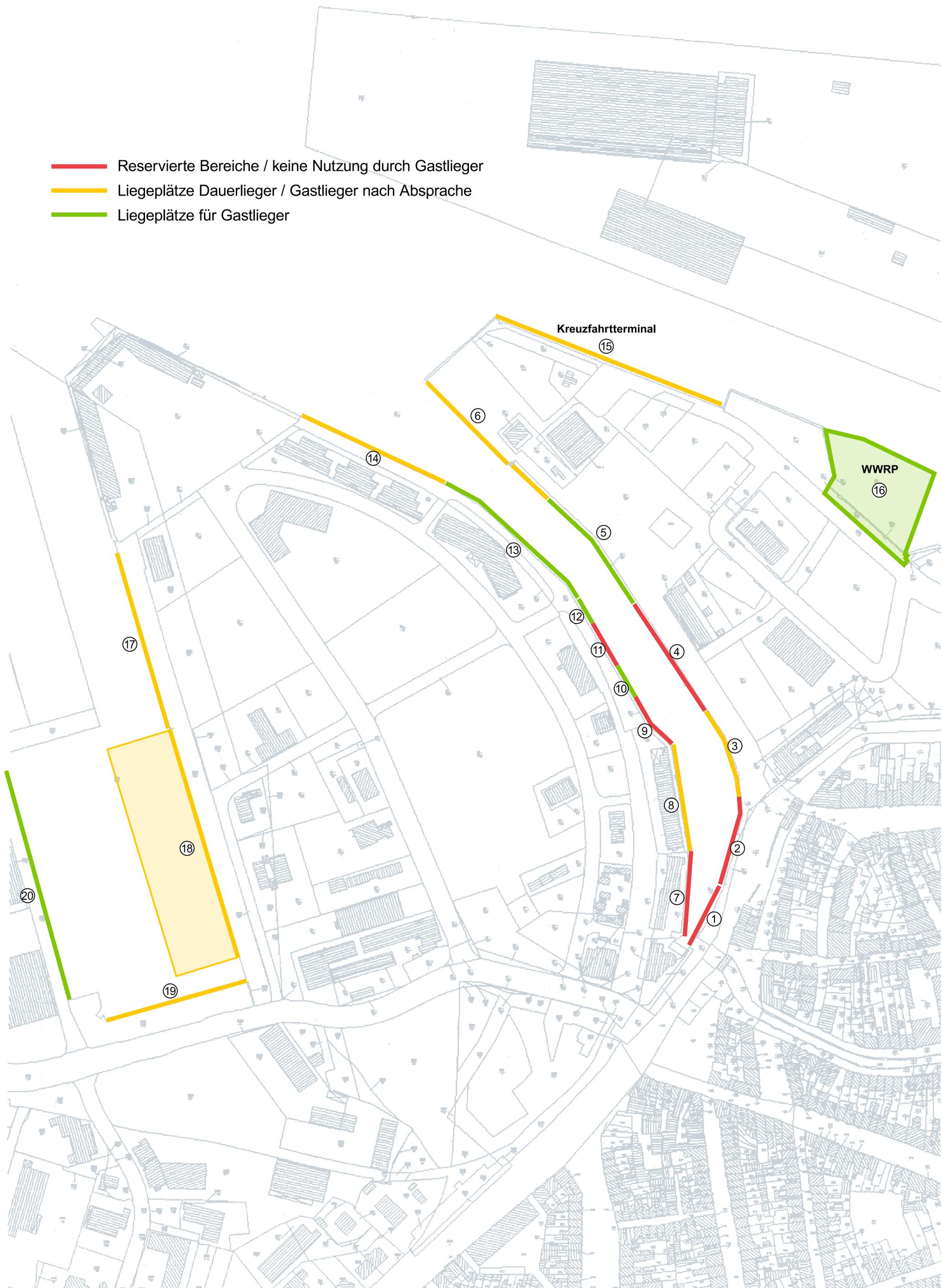
- Seehafen / Werft: keine Nutzung durch Sportboote
- Liegeplätze der Hansestadt Wismar, Sportboot-service Westhafen und Wasserwanderrastplatz

Foto: www.maps.google.de

Sportboot-service Westhafen

Wasserwander-rastplatz

- Reservierte Bereiche / keine Nutzung durch Gastlieger
- Liegeplätze Dauerlieger / Gastlieger nach Absprache
- Liegeplätze für Gastlieger



Anlage 2 Legende

Alter Hafen

Ostseite		Kaibereich/Meter	Kaihöhe	Wassertiefe	Kaiversorgung	Nutzung
		Verfügbare Länge				
1.	Frische Grube	0 - 55 m 55 m	1,74 m	0,5 - 3,00 m	keine	Fischdirektverkauf
2.	Zollhaus/Wassertor	55 - 130 m 75 m	1,74 m	3,00 - 4,80 m	Strom/Wasser	Fischverkaufskutter 4 Stilllieger
3.	Zollhaus	130 - 205 m 75 m	1,69 m	4,80 - 5,00 m	Strom/Wasser	Traditionsschiffe
4.	Schifferhus	205 - 320 m 115 m	1,69 m	5,50 m	Strom/Wasser	Hafenrundfahrten 3 Fahrgastschiffe
5.	Schifferhus/Pegelecke	320 - 450 m 130 m	1,69 m	5,50 m	Strom/Wasser	Gastlieger Kogge Wissemara
6.	Baumhauskai	450 - 545 m 95 m	1,69 m	6,00 m	Strom/Wasser	Gastlieger Fahrgastschiffe
Westseite		Kaibereich/Meter	Kaihöhe	Wassertiefe	Kaiversorgung	Nutzung
		Verfügbare Länge				
7.	Frische Grube/Diekow	0 - 70 m 70 m	1,69 m	0,5 - 3,00 m	keine	Fischereifahrzeuge
8.	Diekowgebäude	70 - 150 m 80 m	2,24 m	5,00 m	Strom	Dauerlieger
9.	Bilgenanlage	150 - 200 m 50 m	1,69 m	5,20 m	Strom/Wasser	Kurzzeitnutzer

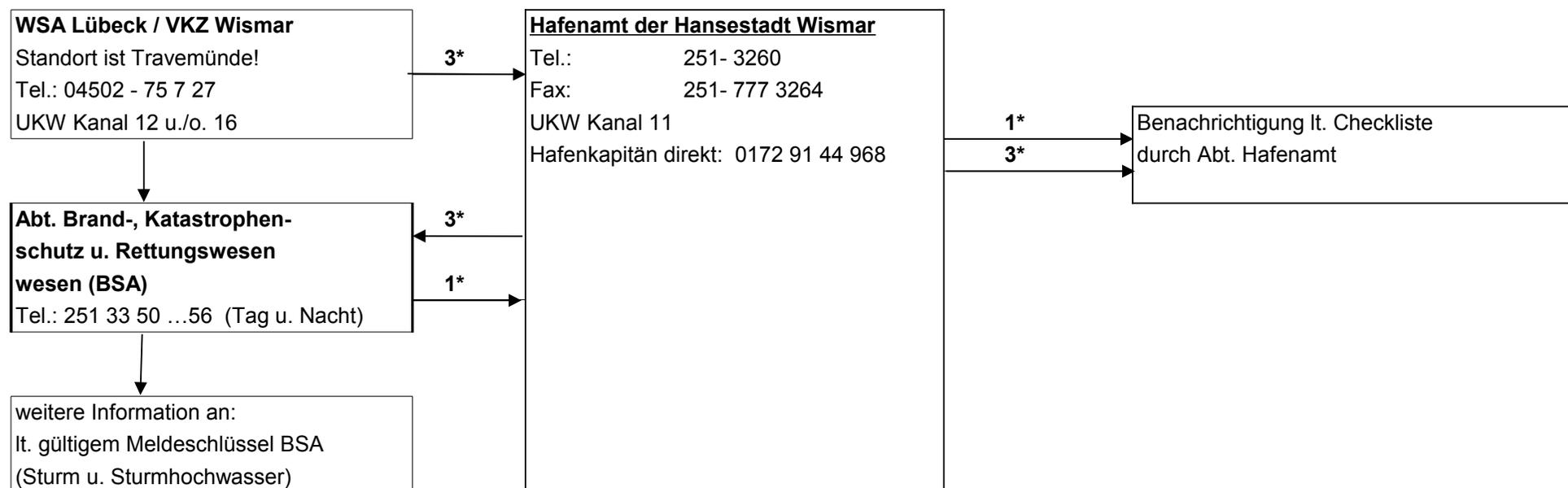
10.	Architektenhaus	200 - 230 m 30 m	1,69 m	5,20 m	Strom	Gastlieger
11.	Wohnspeicher	230 - 270 m 40 m	1,69 m	5,30 m	Strom	Anlegeverbot/Wendebereich
12.	Wohnspeicher	270 - 293 m 23 m	1,69 m	5,30 m	Strom	Gastlieger
13.	Liegeplatz 21/TFZ	293 - 408 m 115 m	2,24 m	6,30 m	Strom/Wasser	Gastlieger
14.	Liegeplatz 20/TFZ	408 - 538 m 130 m	2,24 m	8,00 m	Strom/Wasser	Gastlieger
Überseehafen						
15.	Liegeplatz 17 Kreuzfahrer	200 m	2,24 m	8,60 m	Strom/Wasser	Gastlieger
16.	Wasserwanderrastplatz	35 Liegeplätze Schwimmstege	0,40 m	0,5 - 4,00 m	Strom/Wasser	Gastlieger
Westhafen						
17.	Liegeplatz 22	150 m	2,24 m	7,00 m	Strom/Wasser	Dauerlieger
18.	Sportbootservice Westhafen	195 m	2,24 m	4,00 - 7,00 m	Strom/Wasser	Privater Betreiber
19.	Südkai	75 m	2,24 m	0,5 - 4,00 m	Strom/Wasser	Dauerlieger
20.	Westkai	ca. 170 m	In der Planung befindlich für etwa 20 Sportbootliegeplätze.			

Zulässige Tauchtiefen LP 1 - 22 und Baumhauskai bei Pegel 5,00 m

LP	Tauchtiefe
1	8,40 m
2	6,80 m
3	8,40 m
4	8,40 m
5	8,40 m
6	8,40 m
7	8,40 m
8	8,40 m
9	8,40 m
10	8,40 m
11	8,40 m
12	8,40 m
13	8,40 m
14	8,40 m
15	8,40 m
16	8,40 m
17	8,00 m
18	5,70 m
19	7,50 m
20	7,50 m
21	5,50 m
22	5,50 m
BHK	5,50 m

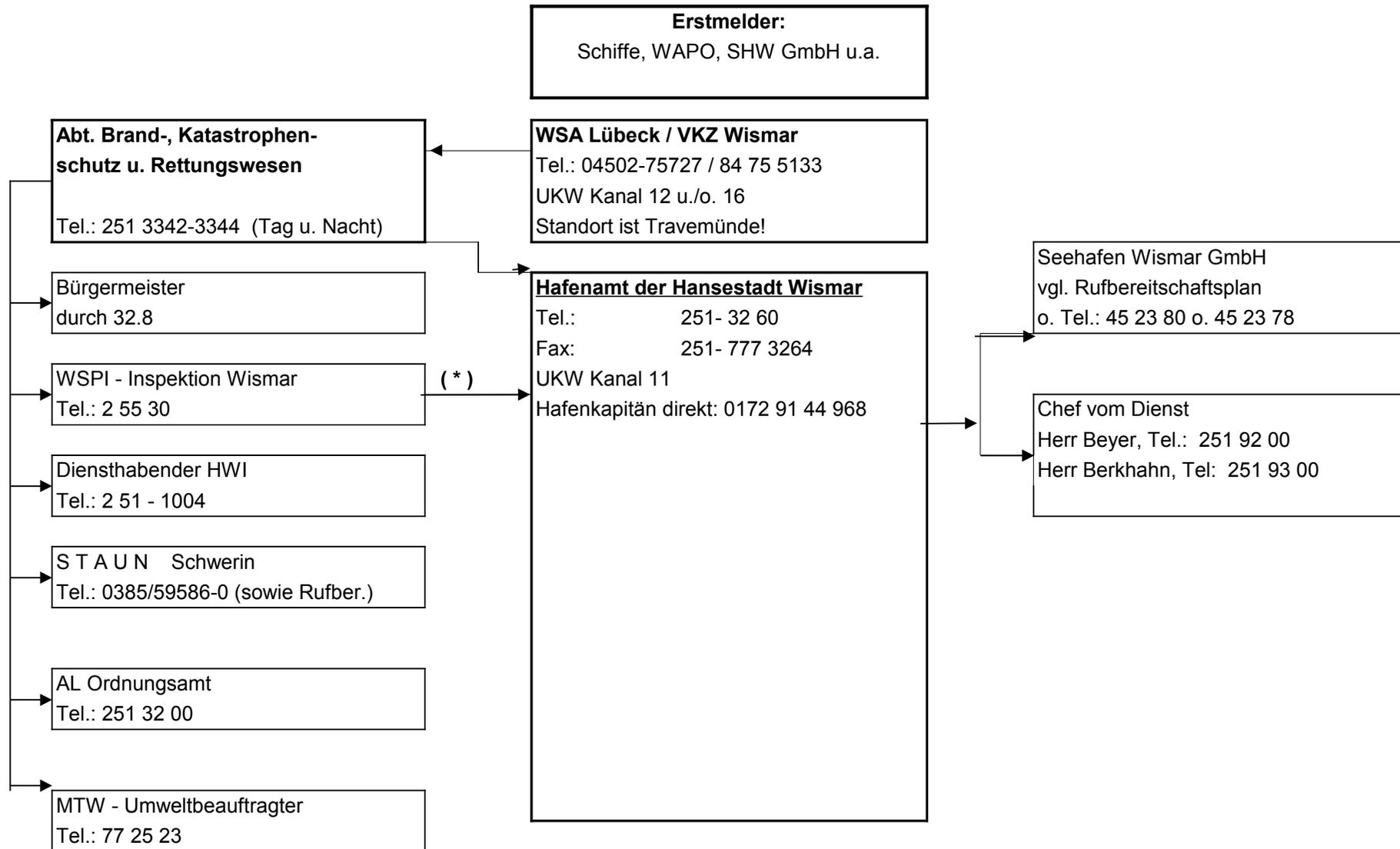
Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Hafenamnt

Anlage 3 zur Hafenbenutzungsordnung
Meldeschlüssel für extrem Hoch- u. Sturmhochwasser
sowie bei Sturmstärke ab 9 Bft.



- 1* : Meldung ab 5,75 m (Vorwarnstufe) an Abt. Hafenamnt
- 2* : Vor- und Entwarnung grundsätzlich nur durch das Hafenamnt!
- 3* : Bei Winstärken ab 9 Bft.

Anlage 3 zur Hafenbenutzungsordnung
Meldeschlüssel für Ölunfälle u. Einfuhr wassergefährdender
Stoffe auf den Aqua- u. Territorien des Seehafens der HWI



(*) : Als Erstmelder direkt an Hafenamts

Auswahlkriterien für die Vergabe eines Verkaufsliegeplatzes im Alten Hafen

Das Auswahlverfahren umfasst die Vergabe von Liegeplätzen für Verkaufskutter im Alten Hafen von Wismar für den Zeitraum von 2014 bis 2018

Es werden folgende Bewertungskriterien festgelegt:

Ausschlusskriterien:

1. nur maritime Produkte sind zulässig
2. nur Produkte zum Verzehr sind zulässig
3. nur ein Verkaufskutter je Bewerber ist zulässig / - keine wirtschaftliche Identität zwischen Bewerbern
4. es liegen keine harten Negativmerkmale vor (z.B. Gewerbeuntersagung, eidesstattliche Versicherung, Insolvenzverfahren)
5. Mindestöffnungszeit von 180 Verkaufstagen im Kalenderjahr

Bewerber, welche die Ausschlusskriterien nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Auswahlkriterien:

Hierzu haben die Bewerber ein Konzept vorzulegen (Fotos etc.) entsprechend Anlage 5

1. Qualität der vom Bewerber angebotenen Leistung
2. Ästhetik und Attraktivität des Schiffes sowie des Schiffes sowie der landseitigen Freiflächen
3. Qualität der Gesamtkonzeption mit Bezug auf ein ausgewogenes Waren- und Leistungsangebot
4. Erfahrungen des Hafenamtes bzw. anderer öffentlicher Behörden mit dem Bewerber (Zuverlässigkeit, Sauberkeit etc. ...)

Für jeden Verkaufskutter wird in jedem Kriterium eine Punktzahl zwischen 1 und 5 vergeben. Die Summe aller Kriterien ergibt die Gesamtpunktzahl des Bewerbers. Die zur Vergabe der Punkte maßgeblichen Argumente werden schriftlich festgehalten. Da neue Bewerber bei solchen Vergaben nicht kategorisch auf Dauer ausgeschlossen werden dürfen, wird die Punktzahl 3 bei allen Kriterien bis auf Nr. 4 (Erfahrungen des Hafenamtes) als Durchschnitt definiert. Positive oder negative Argumente können diese Punktzahl heben oder senken.

Vertragslaufzeit:

Die Leistungserbringung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018. Für den folgenden Zeitraum wird erneut ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Liegeplatzantrag für einen Verkaufskutter

Geforderte Unterlagen zur Abgabe einer Bewerbung

Antragsteller:

- Daten des sich bewerbenden Unternehmers bzw. des Unternehmens (Name, Anschrift, Telefon, Fax., Email etc.)
- Kurzbeschreibung des Betriebskonzeptes (max. 2A 4 Seiten)
- Übersicht über das Speisen- und Getränkeangebot
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Hansestadt Wismar (Kämmerei)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Zustimmung zur Einholung einer Kreditreform – Auskunft
- Handelsregisterauszug, Gesellschafterliste, Gesellschaftervertrag

Schiff:

- Art, Name und bildliche Darstellung des Wasserfahrzeugs (Zeichnungen bzw. Fotos)
- Zeichnungen bzw. Bilder zur Gestaltung der Freisitzflächen
- Schiffsdaten (LÜA, BÜA, max. Tiefgang), Kopie des Schiffsmessbriefes
- Eigentumsnachweis über das Schiff
- Aktuelle Schwimmfähigkeitsbescheinigung oder Fahrerlaubnisschein, mindestens 1 Jahr gültig
- Information über die verwendeten Lenzeinrichtungen
- Aktuell gültige Nachweise über Haftpflichtversicherung mit Wrackbeseitigungsklausel, Betriebshaftpflichtversicherung und Gewässerschadenhaftpflichtversicherung sowie Kaskoversicherung mit Wrackbeseitigungsklausel in ausreichender Deckungshöhe
- Aktuell gültige Abnahmebescheinigung eventuell vorhandener Gasanlagen durch eine Fachwerkstatt
- Aktuell gültige Abnahme nach Brandschutzvorschriften
- Aktueller Stabilitätsnachweis durch Schifffahrtssachverständigen bei Verkauf und Bewirtung an Bord des Verkaufskutters
- Nachweis über sicheren Zugang (Gangway nach seemännischer Sorgfaltspflicht) bei Verkauf und Bewirtung an Bord des Verkaufskutters

